

1. Sachverhalt¹

A verwendet nicht gedeckte Schecks, um über seine fehlende Bonität und Zahlungsunwilligkeit hinwegzutäuschen. U.a. vereinbart er mit der Prostituierten P, dass diese ihm über mehrere Tage hinweg Dienste als „Domina“ zu einem Preis von 4.000 € leisten soll.

Zu diesem Zweck mietet P Räumlichkeiten für 2.000 € an. Einen Tag vor Leistungserbringung übergibt A der P dann – in Kenntnis der fehlenden Deckung – einen Verrechnungsscheck über 4.000 €. Daraufhin nimmt er zwei Tage lang die Dienste der P in Anspruch, ebenso wie Unterbringung und Verpflegung in den gemieteten Räumlichkeiten. Mangels Deckung des Schecks erhält P keinerlei Zahlungen.

A wird wegen Betrugs gemäß § 263 Abs. 1 StGB² vom LG Mannheim verurteilt und legt dagegen Revision zum BGH ein.

2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Im vorliegenden Fall ergeben sich zwei Hauptprobleme im Zusammenhang mit dem Vermögensschaden beim Betrug. Zunächst ist fraglich, ob die sexuellen

Mai 2016 Domina-Fall

Strafrechtlich geschütztes Vermögen / Sittenwidrigkeit der Prostitution / Berechnung des Vermögensschadens

§§ 263 StGB, 138 Abs. 1 BGB, 1 Satz 1 ProstG

Famos-Leitsätze:

1. Die von einer Prostituierten in Erwartung einer Gegenleistung erbrachten sexuellen Leistungen gehören zum strafrechtlich geschützten Vermögen.

2. In Fällen der fehlenden Zahlungsbereitschaft des Käufers kann sich die Bestimmung der Höhe des Vermögensschadens nach der intersubjektiven Wertsetzung der Parteien richten, sofern kein auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung besteht.

BGH, Urteil vom 2. Februar 2016 – 1 StR 435/15; veröffentlicht in BeckRS 2016/04877.

Handlungen und die dadurch entstandene Forderung der Prostituierten zum strafrechtlich geschützten Vermögen gehören. Denn der herrschende **juristisch-ökonomische Begriff**³ geht zwar davon aus, dass jede Position von wirtschaftlichem Wert, so auch entstandene Forderungen, einen Vermögensbestandteil darstellt.⁴ Um gravierende Widersprüche innerhalb der Rechtsordnung zu verhindern, wird jedoch eine normative Korrektur vorgenommen: Die im Ausgangspunkt wirtschaftliche Betrachtungsweise wird

¹ Der Sachverhalt der Entscheidung wurde leicht gekürzt und verändert, um die Hauptprobleme deutlicher hervortreten zu lassen. Weitere Betrugsdelikte wurden außen vor gelassen.

² §§ ohne weitere Kennzeichnung sind solche des StGB.

³ Nicht dargestellt werden der wirtschaftliche, der personale und der rein juristische Vermögensbegriff; vgl. dazu *Hefendehl*, in *MüKo, StGB*, 2. Aufl. 2014, § 263 Rn. 337 ff.

⁴ *Beuckelmann*, in *BeckOK, StGB*, 2. Aufl. 2015, § 263 Rn. 40.

durch das Kriterium der rechtlichen Schutzwürdigkeit relativiert.⁵

Der BGH ging vor Erlass des ProstG im Jahr 2001 davon aus, dass Prostitution gegen die guten Sitten verstoße und somit die Vereinbarung gemäß § 138 Abs. 1 BGB nichtig sei. Dementsprechend gehörte die Entgeltforderung einer Prostituierten nicht zum strafrechtlich geschützten Vermögen.⁶ Wie diese Frage nach **Änderung der Gesetzeslage** zu beurteilen ist, ist umstritten. Eine Ansicht sieht die Sittenwidrigkeit auf Grund des ProstG als entfallen an.⁷ Dies ergebe sich aus der durch § 1 Satz 1 ProstG angeordneten Rechtswirksamkeit von Vereinbarungen zwischen Prostituierten und Freiern⁸ und entspreche außerdem dem Willen des Gesetzgebers.⁹ Die Gegenansicht sieht in § 1 Satz 1 ProstG dagegen nur eine Modifikation der Rechtsfolgen eines weiterhin sittenwidrigen Rechtsgeschäfts.¹⁰ Die Deutung des § 1 Satz 1 ProstG als Ausnahmenvorschrift wird mit einer Ausstrahlungswirkung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG sowie der Menschenwürde gemäß Art. 1 Abs. 1 GG begründet, die zur grundsätzlichen Sittenwidrigkeit von Prostitution führe.¹¹ Da ungeachtet dessen jedoch beide Meinungen von einem geschützten Anspruch der Prostituierten auf ihren Lohn ausgehen, ist die Forderung der P inzwischen nach beiden Ansichten ein **Bestandteil des Vermögens** i.S.d. juristisch-ökonomischen Begriffs.

⁵ *Beuckelmann*, in BeckOK (Fn. 4), § 263 Rn. 44; *Mitsch*, Strafrecht BT 2, 3. Aufl. 2015, S. 307.

⁶ BGH NJW 1953, 1839, 1840; NStZ 1987, 407, 407; BeckRS 1988, 04205.

⁷ *Rengier*, Strafrecht BT 1, 18. Aufl. 2016, § 13 Rn. 133; *Armbrüster*, NJW 2002, 2763, 2764; *Zimmermann*, NStZ 2012, 211, 213.

⁸ *Ziethen*, NStZ 2003, 184.

⁹ *Zimmermann*, NStZ 2012, 211, 213.

¹⁰ BGH NStZ 2011, 278, 278; NStZ 2015, 699, 700; *Majer*, NJW 2008, 1926, 1928.

¹¹ *Majer*, NJW 2008, 1926, 1928.

Der zweite Problemschwerpunkt liegt in der **Bestimmung des Vermögensschadens** bei § 263 Abs. 1. Nach st.Rspr. ist dazu das **Prinzip der Gesamtsaldierung** anzuwenden. Ein Vermögensschaden tritt demnach ein, wenn die Verfügung des Getäuschten bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise unmittelbar zu einer nicht kompensierten Minderung des Gesamtwerts des Vermögens führt.¹² Umstritten ist jedoch, worauf zur Wertbestimmung einer Leistung abzustellen ist. Grenzen zieht dabei zunächst das Verfassungsrecht. So muss nach dem **Bestimmtheitsgrundsatz** gemäß Art. 103 Abs. 2 GG der Vermögensschaden – abgesehen von eindeutigen Fällen – der Höhe nach beziffert und in wirtschaftlich nachvollziehbarer Weise im Urteil dargelegt werden.¹³

Damit ist der Wert der Leistung im Grundsatz objektiv-individuell zu bestimmen.¹⁴ Fraglich ist allerdings, ob auf die Preisfestlegung der Parteien zurückgegriffen werden kann oder ob der wirtschaftliche Wert nach Einschätzung eines objektiven Dritten bestimmt werden muss.¹⁵

Zunächst ist die höchstrichterliche Rechtsprechung zu dieser Fragestellung zu systematisieren. Der 1. Strafsenat des BGH war im Jahr 2010 mit einem Fall befasst, in dem ein Verkäufer durch Manipulation von Umsatzzahlen bei einem Unternehmensverkauf einen Betrug beging. Der BGH nahm dabei an, dass in Fällen, in denen lediglich ein Nachfrager auf dem Markt vorhanden ist, der von den Parteien **vereinbarte Preis** den wirtschaftlichen Wert der Leistung darstellt.¹⁶ Die beiden Parteien würden dann zu den entscheidenden

¹² BGH NStZ 2009, 330; NStZ 2013, 711, 712; NStZ 2015, 89, 91.

¹³ BVerfGE 130, 1, 47; BGH NStZ 2013, 37, 38.

¹⁴ BGH NStZ 2010, 700; *Kühl*, in Lackner/Kühl, StGB, 28. Aufl. 2014, § 263 Rn. 37.

¹⁵ So BGH NStZ 2008, 96, 98.

¹⁶ BGH NStZ 2010, 700.

Marktteilnehmern und könnten selbst den Marktpreis bestimmen. Auch der 5. Strafsenat des BGH ging in seinem Urteil von 2013 davon aus, dass der frei von Wissens- und Willensmängeln bzgl. der Kaufsache von den Parteien bestimmte Preis den Wert des Kaufgegenstandes darstellt.¹⁷ Hier ging es um den Verkauf eines einmaligen Rundfunkgeländes, bei dem der Käufer über seine Zahlungsbereitschaft täuschte, indem er den Kauf über eine eigentlich vermögenslose GmbH abwickeln ließ. Der BGH führte aus, dass es in solchen Fällen nicht der Feststellung des objektiven Wertes der Kaufsache bedürfe. Vielmehr legen in einem marktwirtschaftlichen System die Parteien selbst den Wert der Leistung fest. An dieser **intersubjektiven Wertsetzung** sei auch in Fällen, in denen eine Partei von Anfang an nicht zahlungsbereit ist, nicht zu zweifeln. Davon wurden lediglich Fälle eines **augenfälligen Missverhältnisses** zwischen Leistung und Gegenleistung ausgeschlossen.

Die Möglichkeit auf die Parteivereinbarung abzustellen, lehnte der 3. Strafsenat in seinem Urteil von 2007 dagegen ausdrücklich ab. Hier ging es um einen Geschäftsmann, der Anleger über die Gewinnchancen von Aktiengeschäften täuschte und sie so zum Abschluss von verlustreichen Geschäften animierte. Der BGH war hier der Auffassung, der Wert der Leistung sei durch das Urteil eines **objektiven Dritten** zu bestimmen und nicht mittels Preis oder subjektiver Einschätzungen der Vertragsparteien.¹⁸ Mit einem weiteren Betrugsfall war wieder der 1. Strafsenat befasst. Hier ging es um Verkäufer, die mit Hilfe falscher Angaben zu Immobilien und deren Finanzierung die Käufer dazu brachten, „Schrottimobilien“ zu erwerben. Mit dem Urteil von 2014 entschied der BGH, dass der Wert der Immobilien **objektiv** zu bestimmen sei und nicht anhand des Verkaufspreises. Dieser Unterschied

zum Urteil des 5. Strafsenats ergebe sich daraus, dass im vorliegenden Fall der Käufer nicht über seine Zahlungsbereitschaft täusche, sondern der Verkäufer über Eigenschaften der Sache.¹⁹ In einem Beschluss von 2015 nahm der 5. Strafsenat außerdem an, dass es zwar für den vorliegenden Fall nicht entscheidend sei, ob an der im „Rundfunkgelände“-Urteil aus 2013 vertretenen Auffassung festzuhalten sei. Gegen das Abstellen auf die Preisvereinbarung der Parteien bestünden aber **beachtliche Argumente**.²⁰

Die Ansichten der einzelnen Senate scheinen auf den ersten Blick stark zu divergieren. Gleichwohl ist zu beachten, dass die Sachverhalte unterschiedlich gelagert sind. So fand in dem Urteil von 2013 die Täuschung auf Käuferseite statt und betraf die **Zahlungsbereitschaft**. Die Urteile von 2007 und 2014 behandeln dagegen Fälle, in denen der Verkäufer über **Eigenschaften der Sache** täuschte. Für die Annahme, dass der Preis den wirtschaftlichen Wert der Sache darstellt, spricht in Fällen, in denen die Täuschung nur die Zahlungsbereitschaft betrifft, mehr als in Fällen, in denen über Eigenschaften der Sache getäuscht wird. So führt die falsche Einschätzung des Kaufgegenstands leicht zu einer unzutreffenden Bewertung. Bei einer Täuschung über die Zahlungsbereitschaft ist dagegen die Preisvereinbarung nicht vom Irrtum betroffen.²¹ Diese Prämisse vorausgesetzt fällt lediglich der „Unternehmenskauf“-Beschluss aus 2010 aus der Reihe. Erklären lässt sich dies möglicherweise durch die Besonderheiten des Falles: So handelte es sich um einen Vermögensschaden in Form des persönlichen Schadenseinschlags. Außerdem war für das besagte Unternehmen lediglich ein Interessent auf dem Markt vorhanden.²² Diese Umstände erschweren die Feststellung eines unabhängi-

¹⁷ BGH NJW 2013, 1460, 1461.

¹⁸ BGH NSTZ 2008, 96, 98.

¹⁹ BGH NSTZ 2015, 89, 92.

²⁰ BGH NSTZ-RR 2015, 374, 375.

²¹ Dannecker, NZWiSt 2015, 173, 175.

²² BGH NSTZ 2010, 700.

gen Marktwertes jenseits der Parteivereinbarung und sprechen dafür, trotz Täuschung bezüglich der Kaufsache den Preis zur Wertbestimmung heranzuziehen.

Auch wenn sich so scheinbare Widersprüche zwischen den Senaten auflösen lassen, trifft das Abstellen auf den Preis in der Literatur auf einige Kritik. So wird angeführt, dass der objektive Wert i.S.e. Verkehrswerts durch die Parteivereinbarung ersetzt werde, um den Berechnungs- und Begründungserfordernissen des BVerfG aus dem Weg zu gehen.²³ Auch sei einem Schuldner, der ohnehin nicht plane, seiner Verpflichtung nachzukommen, der Umfang seiner Leistung gleichgültig. Dadurch würden überhöhte Preisverlangen leicht akzeptiert.²⁴ Damit könne der letztendliche Preis völlig losgelöst von den eigentlichen Wertvorstellungen der Parteien sein. Schließlich wird angeführt, dass Preis und Wert einer Sache nicht gleichzusetzen sind. Geschehe dies, stelle der Vermögensschaden nicht länger das Ergebnis einer Vermögenssaldierung vor und nach der Verfügung dar. Es finde vielmehr die Bestrafung einer vorsätzlichen und einseitigen Verletzung des vertraglichen Synallagmas statt, was gerade nicht dem Telos des § 263 Abs. 1 und einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise entspreche.²⁵

Dementsprechend wird alternativ vorgeschlagen, der Parteivereinbarung nur eine **Indizwirkung** zuzugestehen und aus ihr einen Verkehrswert abzuleiten,²⁶ oder den Preis nur dann als Ausgangspunkt zu nehmen, wenn die Parteien in **ernsthafte Verhandlungen** eingetreten sind.²⁷

3. Kernaussagen der Entscheidung

Der BGH weist die Revision zurück und bestätigt das Urteil des LG Mannheim. Dabei erkennt der BGH Forderungen

²³ Dannecker, NZWiSt 2015, 173, 179.

²⁴ Albrecht, NSTZ 2014, 17, 18.

²⁵ Sinn, ZJS 2013, 625, 628.

²⁶ Dannecker, NZWiSt 2015, 173, 175.

²⁷ Albrecht, NSTZ 2014, 17, 18.

Prostituiertes aus sexuellen Leistungen erstmals ausdrücklich als strafrechtlich geschütztes Vermögen i.S.d. § 263 Abs. 1 an und gibt seine bisherige Rspr. auf. Er reagiert damit auf die durch den Erlass des ProstG veränderte Rechtslage. Gleichwohl sieht er in § 1 Satz 1 ProstG nur eine Modifikation der Rechtsfolgen des § 138 Abs. 1 BGB und nimmt weiterhin die Nichtigkeit der Vereinbarung an.

Weiterhin geht der BGH davon aus, dass Grundlage der Berechnung des objektiven Marktwerts **entweder** ein von der Parteivereinbarung unabhängig bestimmter **Marktwert** oder die **Wertbestimmung** durch die Parteien sein kann, wenn kein auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bestehe.²⁸ Letzteres sei insbesondere möglich, wenn sich der wirtschaftliche Wert der Leistung am Markt nicht präziser bestimmen lasse als durch die Parteivereinbarung.²⁹

4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Durch das Urteil wird höchstrichterlich bestätigt, was in der Literatur schon seit langem anerkannt ist. Als Konsequenz aus dem Erlass des ProstG haben Entgeltforderungen aus Vereinbarungen über sexuelle Leistungen einen betrugsstrafrechtlich relevanten Vermögenswert. Die dadurch entstandene Änderung der bisherigen Rechtsprechung zu § 263 Abs. 1 dürfte wohl kaum überraschen.

Interessanter – insbesondere für die Praxis – ist, dass eine **Parteivereinbarung als objektiver Marktwert** herangezogen werden kann, auch wenn nur ein einzelner Nachfrager auf dem Markt existiert. Damit schließt sich der BGH dem „Unternehmenskauf“-Beschluss aus dem Jahr 2010 und dem „Rundfunkgelände“-Urteil aus dem Jahr 2013 an und übernimmt das Ausschlusskriterium des krassen Missver-

²⁸ BGH BeckRS 2016/04877, Rn. 33.

²⁹ BGH BeckRS 2016/04877, Rn. 42.

hältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung.³⁰ Der im Beschluss von 2015 getroffene Aussage, gegen eine derartige Wertbemessung bestünden „beachtliche Argumente“,³¹ erteilt der BGH so eine Absage und räumt entstandene Zweifel aus dem Weg. Damit scheint zumindest in Fällen, in denen die Preisfestlegung der Parteien nicht irrtumsbehaftet ist, ein Abstellen auf ebenjene höchstrichterlich anerkannt. Gerade für die Praxis bedeutet dies eine erhebliche Erleichterung, da keine objektive Ermittlung des Marktwerts verlangt wird. So wird in vielen Fällen die Notwendigkeit zur Bestellung eines Sachverständigen entfallen, was Prozesse beschleunigen und Kosten senken könnte.³²

Für Studierende bedeutet dies, dass für die Bestimmung der Höhe des Vermögensschadens bei § 263 genau herausgearbeitet werden muss, **auf wessen Seite** die Täuschung stattfindet und ob **Kaufsache oder Zahlungsbereitschaft** betroffen sind. Ist Letzteres der Fall, kann mit dem BGH auf den vereinbarten Preis als objektiven Wert abgestellt werden – natürlich nicht ohne ein Anführen der Kritik aus der Literatur. Haben die Beteiligten jedoch ihrer Preisbildung falsche Tatsachen zu Grunde gelegt, muss die Vereinbarung in Zweifel gezogen werden und – wenn möglich – ein objektiver Marktwert bestimmt werden.

5. Kritik

Das Urteil des BGH ist bezüglich der weiterhin angenommenen **Sittenwidrigkeit** der Prostitution zu kritisieren. Zwar ist begrüßenswert, dass der BGH seine bisher vertretene Haltung, derartige Forderungen gehörten nicht zum strafrechtlich geschützten Vermögen i.S.v. § 263 Abs. 1, aufgibt. Gleichwohl wäre diese Aktualisierung der Recht-

sprechung ein guter Anlass gewesen, Prostitution endgültig vom Makel der Sittenwidrigkeit zu befreien und so die soziale Realität in letzter Konsequenz anzuerkennen.³³ Dies nicht zu tun, ist gerade in Anbetracht des Zieles des ProstG, nicht nur die rechtliche, sondern auch die soziale Diskriminierung Prostituiertes zu beenden,³⁴ fragwürdig.

Zuzustimmen ist dem BGH dagegen bezüglich des Abstellens auf die Parteienvereinbarung in Fällen einer Täuschung über die Zahlungsbereitschaft.

Auch wenn die **Gefahr verfälschter Preise** auf Grund von nicht ernsthaft geführten Verhandlungen nicht von der Hand zu weisen ist, ist auf das Ausschlusskriterium des krassen Missverhältnisses hinzuweisen. Jedenfalls in Extremfällen wird so eine unwirtschaftliche Abweichung zu Lasten des Täters ausgeschlossen. Außerdem ist zu bedenken, dass derjenige, der ohne Zahlungswilligkeit in Verhandlungen einsteigt, einen möglicherweise überhöhten Preis vorsätzlich akzeptiert. Den Täter später an seine geäußerten Preisvorstellungen zu binden, erscheint nicht unbillig.

Das wohl stärkste Argument gegen eine Gleichsetzung von Wert und Preis ist der Hinweis darauf, dass so nicht mehr das Vermögen sondern auch das Ausbleiben einer versprochenen Vermögensmehrung geschützt wird.³⁵ Es ist allerdings zu beachten, dass es sich bei der Berechnungsgrundlage des BGH nicht um einseitig subjektive Wert einschätzungen handelt, sondern um einen durch Verhandlung und Einigung der Parteien entstandenen Preis. Dies gleichzusetzen, erscheint verfehlt.

Hinzu kommt, dass bei einer derart personalisierten Leistung ein unabhängiger Marktwert ohnehin schwer zu ermitteln ist. So ist unwahrscheinlich, dass der wirtschaftliche Wert der Leistung am Markt präziser zu erfassen ist,

³⁰ Vgl. BGH NJW 2013, 1460, 1461; hier noch „augenfällige[s] Missverhältnis“.

³¹ BGH NSTZ-RR 2015, 374, 375.

³² Albrecht, NSTZ 2014, 17, 21, Dannecker, NZWiSt 2015, 185

³³ Vgl. Rautenberg, NJW 2002, 650 ff.

³⁴ Augstein, ProstG, 1. Aufl. 2002, Rn. 1.

³⁵ Dannecker, NZWiSt 2015, 173, 175; Sinn, ZJS 2013, 625, 628.

als durch das Abstellen auf die Parteivereinbarung.³⁶ Auch der BGH greift das bereits im „Rundfunkgelände“-Urteil angeführte Argument der Scheingenauigkeit von objektiven Beurteilungen auf, welche auch nur auf Beobachtungen von Marktgegebenheiten beruhen.³⁷ Dem ist insbesondere vor dem Hintergrund zuzustimmen, dass es in einer Marktwirtschaft selten einen objektiven Wert gibt, was sich an schwankenden Preisen für denselben Gegenstand – exemplarisch zu beobachten an changierenden Immobilienpreisen – zeigt.³⁸

Für das Heranziehen der Parteivereinbarung spricht weiterhin, dass es sich um die Werteinschätzung einer sexuellen Leistung handelt. Dabei gelten andere Maßstäbe zur Wertfeststellung als bei Geschäften des täglichen Lebens. So stellen sexuelle Dienste höchstpersönliche Leistungen dar, die der Intimsphäre des Menschen zuzuordnen sind. Deshalb muss der intersubjektiven Wertsetzung der Parteien ein besonderes Gewicht zukommen. Auch die bereits angeführten Schwierigkeiten der Bestimmung eines objektiven Marktwerts jenseits der Parteivereinbarung stellen sich – wie auch der BGH erkennt³⁹ – in besonderem Maße. Gleichwohl gilt zu bedenken, dass durch das ProstG die rechtliche Diskriminierung von Prostituierten beseitigt werden soll.⁴⁰ Dem kann der Gedanke entnommen werden, dass es sich heutzutage bei gegen Entgelt erbrachten sexuellen Leistungen um eine marktübliche Leistung handelt. Dieser gesetzgeberischen Wertung wird durch das Kriterium des krassen Missverhältnisses hinreichend Rechnung getragen, da dieses ein Minimum an objektiver Einschätzbarkeit voraussetzt.

Trotz der grundsätzlichen Richtigkeit bleibt daran zu erinnern, dass die

Annahme eines „Markt“-wertes bei einer derart personalisierten Leistung mit Vorsicht zu genießen ist. Denn im Idealmodell eines funktionierenden Marktes werden die preisbildenden Faktoren von einer Mehrzahl von Anbietern und Nachfragern bestimmt. Dadurch entsteht unter Konkurrenzdruck der Gleichgewichtspreis.⁴¹ Ebenfalls einen Marktpreis anzunehmen, wenn lediglich zwei aktive Marktteilnehmer existieren, vermag nur bedingt zu überzeugen. Eben durch die limitierte Teilnehmerzahl findet der Preisbildungsprozess nicht unter wettbewerbsfähigen Bedingungen statt, die sonst für ein ausgeglichenes Verhältnis von Angebot und Nachfrage sorgen.⁴² Derartige Zweifel verlangen, dass das Kriterium des krassen Missverhältnisses ernst genommen wird und nicht zu einer bloßen Leerformel verkommt.

Dies vorangestellt ist dem Urteil des BGH insgesamt zuzustimmen. Gerade in Bereichen von Leistungen, die in einen derart persönlichen Bereich fallen, ist es nach Meinung der Verfasserinnen vertretbar, die Wertsetzung der Parteien heranzuziehen. Gleichwohl wäre aus Rechtssicherheitserwägungen eine klare Herausarbeitung der Anwendungsfälle der intersubjektiven Wertsetzung wünschenswert. Die sich in der dargestellten Rechtsprechung des BGH abzeichnende Linie, den Preis nicht heranzuziehen, wenn die Preisbestimmung selbst vom Irrtum erfasst ist,⁴³ sollte deutlich herausgestellt werden, ebenso wie die bisher ungeklärten Anforderungen an das Vorliegen eines krassen Missverhältnisses.

(*Sophie Jendro/Ann-Kathrin Kober*)

³⁶ BGH BeckRS 2016, 04877, Rn. 42.

³⁷ BGH NStZ 2013, 404, 405.

³⁸ *Bittmann*, wistra 2013, 449, 453.

³⁹ BGH BeckRS 2016, 04877, Rn. 42.

⁴⁰ *Augstein*, (Fn. 34), Rn. 1.

⁴¹ *Weitz/Eckstein*, Grundwissen VWL, 3. Aufl. 2013, S.32

⁴² Ähnlich *Albrecht*, NStZ 2014, 17, 19.

⁴³ So auch *Bittmann*, wistra 2013, 449, 454.